

An
die Parlamentsdirektion,
alle Bundesministerien,
alle Sektionen des BKA,
die Ämter der Landesregierungen und
die Verbindungsstelle der Bundesländer

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

Betrifft: Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften vom 14. Mai 2009
in der Rechtssache C-180/06, Ilsinger, Zuständigkeit bei Verbrauchersachen,
irreführende Werbung, Gewinnzusagen; Rundschreiben

1. Urteilstenor

Mit Urteil vom 14. Mai 2009 in der Rechtssache C-180/06, Ilsinger¹, hat der EuGH zur Frage der Zuständigkeit bei Verbrauchersachen nach der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 (EuGVVO)² Folgendes für Recht erkannt:

Wenn, wie im Ausgangsverfahren, ein Verbraucher nach dem Recht des Mitgliedstaats, in dem er seinen Wohnsitz hat, und bei dem Gericht des Ortes seines Wohnsitzes gegen eine in einem anderen Mitgliedstaat ansässige Versandhandelsgesellschaft auf Auszahlung eines von ihm scheinbar gewonnenen Preises klagt und

- diese Gesellschaft dem Verbraucher zu dem Zweck, ihn zum Vertragsabschluss zu bewegen, ein persönlich adressiertes Schreiben zugesandt hat, mit dem bei ihm der Eindruck erweckt wurde, er erhalte einen Preis, wenn er diesen durch Rücksendung des dem Schreiben beigelegten „Gewinn-Anforderungs-Zertifikats“ beanspruche,
- ohne dass der Erhalt dieses Preises aber von einer Bestellung von Waren, die diese Gesellschaft zum Kauf anbietet, oder von einer Testbestellung abhängt,

¹ Abrufbar unter: <http://curia.europa.eu/jurisp/cgi-bin/form.pl?lang=de>

² Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen, ABI. 2001 L 12, S. 1.

sind die in der VO (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen aufgestellten Zuständigkeitsvorschriften wie folgt auszu-legen:

- Eine solche von dem Verbraucher erhobene Klage unterliegt Art. 15 Abs. 1 Buchst. c dieser Verordnung unter der Voraussetzung, dass sich der gewerbsmäßige Verkäufer rechtlich gebunden hat, dem Verbraucher den Preis auszu-zahlen;
- ist diese Voraussetzung nicht erfüllt, unterliegt eine solche Klage nur dann der genannten Vorschrift der VO (EG) Nr. 44/2001, wenn der Verbraucher bei dem gewerbsmäßigen Verkäufer tatsächlich eine Bestellung aufgegeben hat.

2. Ausgangsverfahren und Vorlagefragen

Die Klägerin des Ausgangsverfahrens hat an ihre Privatadresse in einem geschlossenen Kuvert ein persönliches Schreiben der Beklagten erhalten, das sie glauben lassen konnte, einen Preis von 20.000.- Euro gewonnen zu haben. Unter anleitungsgemäßer Verwendung des mitgesandten „Gewinn-Anforderungs-Zertifikats“ hat die Beklagte den Gewinn von der Beklagten angefordert, wobei gemäß dem Ausgangssachverhalt strittig ist, ob damit gleichzeitig auch eine Warenbestellung vorgenommen wurde. Unstreitig ist hingegen, dass die Auszahlung des angeblich gewonnenen Preises von keiner Warenbestellung abhängig war. Zumal der Klägerin die Gewinnauszahlung vorenthalten wurde, brachte sie gemäß § 5j KSchG³ iVm Art. 16 Abs. 1 EuGVVO Klage beim Gericht ein, in dessen Gerichtsbezirk sie ihren Wohnsitz hat. Dagegen erhob die Beklagte die Einrede der Unzuständigkeit dieses Gerichts und trug dafür im Wesentlichen vor, die Art. 15 und 16 EuGVVO seien in dem bei diesem Gericht anhängigen Rechtsstreit nicht anwendbar, weil sie das Vorliegen eines entgeltlichen Vertrags voraussetzten, an dem es hier jedoch fehle.

Vor diesem Hintergrund war vom EuGH die Frage zu klären, ob der im Ausgangsfall gemäß § 5j KSchG eingebrachten Klage ein vertraglicher, oder diesem gleichgestellter, Anspruch nach Art. 15 Abs. 1 Buchst. c EuGVVO zugrunde liegt. Des Weiteren sollte

³ § 5j KSchG idF des Fernabsatzgesetzes (BGBl. I 185/1999), mit dem die Umsetzung der Richtlinie 97/7/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 1997 über den Verbraucherschutz bei Vertragsabschlüssen im Fernabsatz (ABl. 1997 L 144, S. 19) in die österreichische Rechtsordnung erfolgte, bestimmt: „Unternehmer, die Gewinnzusagen oder andere vergleichbare Mitteilungen an bestimmte Verbraucher senden und durch die Gestaltung dieser Zusendungen den Eindruck erwecken, dass der Verbraucher einen bestimmten Preis gewonnen habe, haben dem Verbraucher diesen Preis zu leisten; er kann auch gerichtlich eingefordert werden.“

geklärt werden, ob ein Anspruch im Sinne des Art. 15 Abs. 1 Buchst. c EuGVVO vorliegt, wenn der Gewinnauszahlungsanspruch wohl nicht von einer Warenbestellung abhängig gemacht wurde, der Mitteilungsempfänger jedoch Waren bestellt hat.

3. Zusammenfassung der Urteilsbegründung

Der EuGH weist zunächst darauf hin, dass die in seiner Judikatur vorgenommene Auslegung des Brüsseler Übereinkommens⁴ von 1968, das vor Inkrafttreten der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 zwischen den Mitgliedstaaten Anwendung fand, auch für diese Verordnung gelte, soweit deren Vorschriften und die des Brüsseler Übereinkommens als gleichbedeutend angesehen werden können⁵.

In Bezug auf das Brüsseler Übereinkommen hat der Gerichtshof in der Rs C-96/00, Gabriel⁶, bereits entschieden, dass Art. 13 Abs. 1 Nr. 3 auf eine Klage Anwendung findet, mit der ein Verbraucher, der an seinem Wohnsitz eine Zusendung eines gewerbsmäßigen Verkäufers erhalten hat, die zu einer Bestellung der von diesem zu bestimmten Bedingungen angebotenen Waren führen soll, und der in dem Vertragsstaat, in dem er seinen Wohnsitz hat, tatsächlich eine solche Bestellung aufgegeben hat, von diesem Verkäufer die Herausgabe eines scheinbar gewonnenen Preises verlangt.

Dagegen hat der EuGH in der Rs C-27/02, Engler⁷, die Anwendung von Art. 13 Abs. 1 Nr. 3 des Brüsseler Übereinkommens in einem Fall ausgeschlossen, in dem der Verbraucher die Auszahlung des zugesagten Gewinns eingefordert hatte, der Erhalt des angeblich gewonnenen Preises aber nicht von der Voraussetzung abhing, dass der Verbraucher bei der Versandhandelsgesellschaft Waren bestellt, und der Verbraucher tatsächlich keine Bestellung aufgegeben hatte. Der EuGH hat sich dabei auf den Umstand gestützt, dass der Versand eines Schreibens mit einer irreführenden Gewinnzusage in diesem Fall nicht zu einem Vertragsabschluss zwischen dem Verbraucher und der Versandhandelsgesellschaft geführt hatte, da keine Bestellung über von dieser Gesellschaft angebotene Waren aufgegeben worden war.

⁴ Übereinkommen von Brüssel von 1968 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen, ABl. 1972 L 299, S. 32.

⁵ Es wird auch auf den 19. Erwägungsgrund der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 verwiesen, wonach die Kontinuität der Auslegung zwischen diesen beiden Rechtsakten im Hinblick auf die Beachtung des Grundsatzes der Rechtssicherheit zu wahren ist.

⁶ EuGH, Rs C-96/00, Gabriel, Slg. 2002, I-6367, Rz. 53, 55, 59 und 60.

⁷ EuGH, Rs C-27/02, Engler, Slg. 2005, I-481, Rz. 37, 38 und 44.

Der EuGH hat im gegenständlichen Verfahren die grundsätzliche Übertragbarkeit seiner Rechtsprechung zu Art. 13 des Brüsseler Übereinkommens auf die Bestimmung des Art. 15 EuGVVO trotz des etwas allgemeiner und weiter gefassten Wortlauts der letztgenannten Bestimmung bestätigt⁸. Der Anwendungsbereich des Art. 15 Abs. 1 Buchst. c EuGVVO ist zwar auf Grund des etwas geänderten Wortlauts nicht mehr auf Fallgestaltungen begrenzt, in denen die Parteien synallagmatische Pflichten vereinbart haben. Allerdings ist weiterhin davon auszugehen, dass Art. 15 EuGVVO nur insoweit Anwendung findet, als zwischen dem Verbraucher und dem Unternehmer ein Vertrag abgeschlossen wurde⁹. Damit ein Vertrag im Sinne dieser Vorschrift vorliegt, ist es laut EuGH erforderlich, dass der Unternehmer eine solche rechtliche Verpflichtung eingeht, indem er ein verbindliches Angebot macht, das hinsichtlich seines Gegenstands und seines Umfangs so klar und präzise ist, dass eine Vertragsbeziehung, wie sie diese Vorschrift voraussetzt, entstehen kann. Diese letztgenannte Voraussetzung kann allerdings nach den Ausführungen des EuGH nur dann als erfüllt angesehen werden, wenn die Versandhandelsgesellschaft im Rahmen einer Gewinnzusage wie der im Ausgangsverfahren in Rede stehenden eine rechtliche Verbindlichkeit eingegangen ist. Sie muss mit anderen Worten klar ihren Willen zum Ausdruck gebracht haben, im Fall einer Annahme durch die andere Partei an ihre Verbindlichkeit gebunden zu sein, indem sie sich bedingungslos bereit erklärt hat, den fraglichen Preis an den Verbraucher auszusahlen.

Es ist Sache des vorlegenden Gerichts, zu beurteilen, ob diese Voraussetzung in dem bei ihm anhängigen Rechtsstreit erfüllt ist. Sollte die Prüfung das Nichtvorliegen dieser Voraussetzungen ergeben, unterliegt eine solche Klage dann Art. 15 Abs. 1 Buchst. c EuGVVO, wenn der Verbraucher tatsächlich eine Bestellung aufgegeben hat.

4. Bewertung und Schlussfolgerung

Der EuGH anerkennt in der gegenständlichen Entscheidung – entsprechend dem österreichischem Vorbringen – die grundsätzliche Möglichkeit des Vorliegens eines Vertrags iSd Art. 15 Abs. 1 Buchst. c EuGVVO zwischen Verbraucher und Unternehmer für den Fall des Vorliegens eines verbindlichen Anbots des Unternehmers zu einer Gewinn-

⁸ Eine Verbrauchersache kann sich nunmehr über einen „Vertrag“ definieren oder aber auch als „Anspruch aus einem Vertrag“.

⁹ Das Bestehen von vorvertraglichen oder quasivertraglichen Verpflichtungen erachtet der EuGH ausdrücklich als nicht ausreichend (vgl. Rz. 56f des Urteils).

auszahlung und der Annahme desselben durch den Verbraucher; und dies unabhängig von der Vornahme einer Warenbestellung durch den Verbraucher. Die Kriterien für das Vorliegen eines derartigen vertragsbegründenden Anbots des Unternehmers werden vom EuGH zwar genannt, die Prüfung ob diese im Einzelfall erfüllt sind, haben jedoch die nationalen Gerichte vorzunehmen.

24. August 2009
Für den Bundeskanzler:
i.V. SPORRER

Elektronisch gefertigt